

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.09.2018

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-17/17

Zulassungsnummer:

Z-56.426-1017

Geltungsdauer

vom: **28. September 2018**

bis: **22. April 2021**

Antragsteller:

FunderMax GmbH

Klagenfurterstr. 87-89

9300 St. Veit/Glan

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Schichtpressstoffplatte "m.look", als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-1017 vom 22. April 2016.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichteten Schichtpressstoffplatte aus miteinander verpressten Glasvlieslagen (im Weiteren als beidseitig beschichtete Platte bezeichnet), "m.look" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹.

Die Schnittkanten der Platte sind nicht mit imprägniertem Dekorpapier oder anderen Materialien beschichtet.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig beschichtete Platte darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen ohne Verklebung direkt auf oder mit einem beliebig großen Luftspalt vor massiven mineralischen Untergründen und nichtbrennbaren Dämmstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2 - s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Rohdichte $\geq 35 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 6 \text{ mm}$) verwendet werden.

Zu anderen flächigen angrenzenden Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

Die mechanische Befestigung der beidseitig beschichteten Platten auf dem Untergrund muss mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln erfolgen.

Die Breite von offenen Fugen zwischen den einzelnen Platten darf maximal 8 mm betragen.

Werden die Platten stumpf gestoßen, dürfen die Fugen nicht mit einem Fugenkleber verschlossen werden. Die Verwendung von metallischen Fugenprofilen ist zulässig.

1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig beschichtete Platte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig beschichteten Platte sind zu beachten.

1.2.3 Die Eignung der beidseitig beschichteten Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Für die Verwendung der beidseitig beschichteten Platte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.5 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der beidseitig beschichteten Platte zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.6 Die beidseitig beschichtete Platte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die beidseitig beschichtete Platte "m.look" muss aus einem Plattenkern und beidseitig unter Druck aufgetragenen, imprägnierten Dekorpapieren werkseitig hergestellt werden. Die Schnittkanten der Platte dürfen nicht beschichtet werden.

Die Dicke der beidseitig beschichteten Platte darf minimal 6,6 mm und maximal 13,6 mm betragen.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-1017

Seite 4 von 6 | 28. September 2018

- 2.1.2 Der Plattenkern muss aus mehreren weißen und/oder grauen Lagen Glasvlies hergestellt werden, die mit einem Melaminharz und anorganischen Füllstoffen imprägniert sind, und die unter Druck miteinander verpresst werden. Die Anzahl der Glasvlieslagen ist abhängig von den jeweils herzustellenden Plattendicken.
Das Flächengewicht des Plattenkerns muss mindestens 11,1 kg/m² und darf maximal 25 kg/m² betragen.
- 2.1.3 Der Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 1 umfasst eine Gruppe unterschiedlicher Dekor-papiere. Diese müssen in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein.
Die Dekorpapiere müssen aus Melaminharz imprägnierten Rohpapieren, mit oder ohne Beschichtung bestehen. Die Dicke der imprägnierten Dekorpapiere darf maximal 0,23 mm betragen.
Die imprägnierten, unbeschichteten Dekorpapiere dürfen ein Flächengewicht von maximal 278 g/m² haben.
- 2.1.4 Die beidseitig beschichtete Platte muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2 - s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.
Zusätzlich sind durch die Komponenten der beidseitig beschichteten Platte die im Prüf- und Überwachungsplan², der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, angegebenen Kennwerte einzuhalten.
- 2.1.5 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beidseitig beschichteten Platte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-1017
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1) – nur auf Untergründen gemäß Zulassung

² Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur dem Antragsteller und der mit der Fremdüberwachung beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-1017

Seite 5 von 6 | 28. September 2018

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beidseitig beschichteten Platte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beidseitig beschichteten Platte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans², der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

³ Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014 (Ausgabe 2014 der "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 19. Juni 2014)

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-1017

Seite 6 von 6 | 28. September 2018

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans², der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt